

Reinold Stücke

Regionalrat Detmold, Vorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4405

Alle Abg

Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 7. November 2016

Stellungnahme

Die aus Ostwestfalen-Lippe zum LEP-Entwurf abgegebenen Stellungnahmen

Detmolder Erklärung I (vom 24. Februar 2014)

Detmolder Erklärung II (vom 14. Dezember 2015),

sind im bisherigen Gesetzgebungsverfahren im Wesentlichen unberücksichtigt geblieben. Dies ist für mich unverständlich, weil die Detmolder Erklärungen gemeinsam von den politischen Parteien im Regionalrat (bis auf Bündnis 90/Die Grünen und die Linke) und zahlreichen weiteren Institutionen aus der Region OWL (IHK Bielefeld u. Detmold, HWK Bielefeld etc.) getragen sind.

Das müssen wir so akzeptieren, machen aber erneut darauf aufmerksam, dass Probleme in der Umsetzung des neuen LEP, sprich in der Regionalplanung (sowohl landesplanerische Anpassungsverfahren als auch Regionalplanverfahren) auf uns zukommen werden. In diesen Verfahren werden wir im kommunalen Bereich und in der Wirtschaft auf Unverständnis stoßen.

Die Verfahren bedingen künftig eine steigende Prüfungsintensität und damit verlängert sich die Verfahrensdauer deutlich; dadurch wird die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden erheblich eingeschränkt oder in Teilen vielleicht sogar unmöglich sein. Das wird niemand verstehen!

Auf diese Situation weise ich heute noch einmal mit Nachdruck hin.

Da bezogen auf das künftige Ziel 2.3 die Kritik jetzt schon deutlich eingesetzt hat (vgl. Mündliche Anfrage Drs. 16/12860, Bernhard Schemmer CDU), werde ich hierauf noch einmal kurz eingehen.

Bestehende Betriebe im Freiraum

Die Siedlungsentwicklung darf sich nach dem neuen LEP nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Die Zielformulierung hat schon im Wortlaut eine überaus stringente Regel-Ausnahme Formulierung. Dies verstärkt sich noch einmal durch die zugehörigen Erläuterungen im LEP. Hiervon erfasst sind alle Bereiche, so auch Orte, die keine planerisch ausgewiesenen Siedlungsbereiche oder Ortsteile im

regionalplanerischen Sinn haben. Für dort bestehende - Jahrzehnte alte gewachsene – Firmen und Betriebe bieten die neuen Regelungen keine Entwicklungsperspektive.

In der Vergangenheit konnten solche Fälle in Abwägungsprozessen gelöst werden, wengleich darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle Anträge genehmigt werden konnten; aber die Abwägung im Einzelfall war möglich und alle Belange konnten in einen Entscheidungsprozess eingebracht werden. Entscheidungen waren zeitnah möglich.

Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind nun nicht mehr als Option gegeben, und das hat fatale Folgen. Handwerklichen Betrieben und kleinen Familienbetrieben im Freiraum wird jedwede Entwicklungsmöglichkeit genommen. Eine Verlagerung solcher Betriebe in ausgewiesene Siedlungsbereiche wird nur in Ausnahmefällen gelingen können; sie haben spezialisiertes Fachpersonal, das in der Nähe wohnt und arbeitet. Zudem verfügen diese Betriebe in aller Regel nicht über die notwendige Finanzkraft, um an einem anderen Ort komplett neu anfangen zu können. Auf entsprechende Insolvenzen und den Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen werden wir uns einstellen müssen.

Auch bei Biomasseanlagen lässt Ziel 2.3 keine Erweiterungen mehr zu. Betreiber von Biomasseanlagen müssen sich aufgrund der Begrenzung des Förderzeitraumes nach dem EEG entscheiden, ob sie den Betrieb einstellen oder langfristig erweitern wollen. Da eine Reihe von Biogasanlagenbetreibern zugleich auch Nahwärmeversorgung in benachbarte Siedlungsbereiche hinein betreiben, ist hier schon aufgrund der langfristig bestehenden Verträge ein Ausbau zwingend.

Für andere Betriebe sind die rechtlichen Bindungen nicht anders, so z.B. für Landgasthöfe, die sich zu größeren Tagungsbetrieben weiter entwickeln wollen und müssen oder für zahlreiche Altenpflegeeinrichtungen auf alten Hofstellen.

Der Regionalrat Detmold hat sich in der Vergangenheit für mögliche Erweiterungen von Firmen auch in den Freiraum hinein eingesetzt, wenn die Investition unternehmerisch begründet war und wenn ein Gegenüberstellen verschiedener Zielaussagen von LEP und Regionalplan ein solches Abwägungsergebnis möglich machte.

Einige Beispiele:

- Kreis Minden-Lübbecke

Ein alteingesessenes, familiengeführtes Unternehmen im Bereich Metallbau ist Ausbildungsbetrieb und beschäftigt heute am Standort über 100 Mitarbeiter. Das Vorhaben wurde im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert (Größenordnung ca. 3,2 ha).

Kreis Lippe

Ein seit Generationen bestehender Schweinemastbetrieb ist seit 1997 zu einem familiengeführten Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Produkten, Werkzeugen und Anlagen für die Landwirtschaft, Lohnunternehmen und Lebensmittelindustrie umgewandelt worden. Er ist der zweitgrößte Steuerzahler in der Gemeinde. Das Vorhaben wurde im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert (Größenordnung 2,6 ha).

- Kreis Gütersloh
Peter August Böckstiegel (1889 – 1951) ist einer der bedeutendsten Künstler des 20. Jahrhunderts aus Westfalen. Seit 2016 wird auf dem Grundstück des Künstlerhauses das Böckstiegel-Museum gebaut. Das Vorhaben wurde im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert (Größenordnung 1,7 ha).
- Kreis Paderborn
Es handelt sich um eine über OWL hinaus bedeutsame Anlage des Landesjagdverbandes (Flächen mit FNP-Darstellung für die Landwirtschaft und z.T. als Wald). Aus der Sicht der Beteiligten ist es unabdingbar, Planungsrecht zu schaffen. Das Vorhaben wurde im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert (Größenordnung 3,5 ha).
- Kreis Höxter
Die Biogasanlage ist aufgrund der Größenordnung in einem SO „Biogasanlage“ im Außenbereich angesiedelt. Die geplante Erweiterung soll ausschließlich zusätzliche Lager- bzw. Wärmespeicherkapazitäten schaffen.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert (Größenordnung 0,7 ha).

Solche Planungen von verantwortlich entschiedenen Erweiterungen in den Freiraum hinein sind künftig nicht mehr möglich.

Bestehende Betriebe in Siedlungsrandlagen

Auch hier werden die Probleme erheblich zunehmen. Die Betriebe, die in den aller meisten Fälle in den Randlagen von Siedlungsbereichen angesiedelt sind, können sich in der Regel nur in den Freiraum hinein erweitern. Die strikten Regelungen des neuen LEP bezogen auf den Freiraumschutz und die Siedlungsentwicklung setzen dabei sehr enge Grenzen.

Für die bisherige Genehmigungspraxis ist kein Raum mehr. Aufwendige Regionalplanänderungsverfahren sind gefordert und werden, wenn die Durchführung überhaupt Sinn macht, in der Regel nicht zu einem positiven Ergebnis führen können, da die Zielaussage des Zieles 2.3 hier im Kontext zu den im Kapitel 6 LEP formulierten Anforderungen zu setzen ist, die ihrerseits für mögliche Ausweisungen neuer GIB-Gebiete überaus restriktive enge Möglichkeiten setzen.

Auch hier beispielhafte Fälle:

- Kreis Herford
Die Firma hat viele Standorte in OWL und ist Hersteller und Zulieferer von Möbelbeschlägen für die heimische Möbelindustrie. Eine Erweiterung des Unternehmens am Standort der Gemeinde mit Planungssicherheit für die Zukunft ist zwingend.

Das Vorhaben soll im Anschluss an den dargestellten Siedlungsbereich im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert werden (Größenordnung 2,8 ha).

- Kreis Herford
Dieselbe Firma muss am Standort in der Nachbargemeinde das Unternehmen mit Planungssicherheit für die Zukunft erweitern.

Das Vorhaben soll im Anschluss an den dargestellten Siedlungsbereich im Rahmen der Bauleitplanung erstmalig dargestellt und erweitert werden (Größenordnung 8,2 ha, 1/3 davon im dargestellten GIB).

Das ist so nicht mehr möglich.

Wer kann das weitere, absehbare „Ausbluten“ von Dörfern noch nachzuvollziehen? Seit Jahren versuchen alle politischen Kräfte und Entscheidungsträger – von der Landesregierung bis hin zu den einzelnen Kommunen - den Auswirkungen des demografischen Wandel entgegenzuwirken. Dazu gehören auch gezielte strukturelle Entwicklungen, auch wenn diese bis heute nicht in allen Fällen realisierbar und erfolgreich waren.

Es gilt, „Wohnen und Arbeiten“ am Ort bzw. in unmittelbarer Nähe zu sichern und möglich zu machen, was umweltpolitisch einen sehr hohen Wert haben sollte. Auch das sollte oder muss der LEP wollen und ermöglichen.

Detmold, den 24. Oktober 2016

gez. Reinold Stücke

(Vorsitzender des Regionalrates Detmold)

Anlagen:

Detmolder Erklärung I

Detmolder Erklärung II

Regionalrat Detmold
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion der FDP
FW Freie Wähler NRW

Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld
Landrat des Kreises Gütersloh
Landrat des Kreises Höxter
Landrat des Kreises Lippe
Landrat des Kreises Minden-Lübbecke
Landrat des Kreises Paderborn
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
DBB Deutscher Beamtenbund NRW
DGB Region Ostwestfalen-Lippe
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Sportverbände / Sportverbände in OWL
OstWestfalenLippe GmbH
AGV Arbeitgeberverband Lippe e.V.
Handelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
CDU-Kreistagsfraktion Herford



„Detmolder Erklärung“

zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-E NRW) gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen (§ 17 Landesplanungsgesetz – LPIG – NRW i.V. m. §§ 7 und 8 Raumordnungsgesetz – ROG).

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW vom 14. August 2013 hat die Landesplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren nach §§ 13 und 17 LPIG NRW i.V.m. § 10 ROG eingeleitet. Vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 können Bürgerinnen und Bürger sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des neuen LEP NRW Stellung nehmen. In mehreren Informationsveranstaltungen im Regierungsbezirk Detmold hat die Landesplanungsbehörde die Ziele und Grundsätze des neuen LEP NRW erläutert. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind u.a. auch der Regionalrat für den Regierungsbezirk Detmold, die Bezirksregierung Detmold, die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk Detmold und nicht zuletzt die In-

dustrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold, die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld sowie der DGB zur Stellungnahme aufgerufen.

Unabhängig von den jeweiligen Stellungnahmen der einzelnen Beteiligten haben die Unterzeichner, getragen von der gemeinsamen Sorge um die zukünftige Entwicklung der Region und von dem Willen, der Region Ostwestfalen-Lippe in dem Beteiligungsverfahren der Landesplanungsbehörde mit möglichst einheitlicher und starker Stimme Gehör zu verschaffen, ihre übereinstimmenden Auffassungen und Einschätzungen zum Entwurf des neuen LEP NRW in dieser gemeinsamen

„Detmolder Erklärung“

zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

zusammengetragen.

I.

OstWestfalenLippe (OWL) gehört zu den stärksten Wirtschaftsstandorten in Deutschland. Mit charakteristischen Landschaften, attraktiven Freizeitmöglichkeiten und differenzierten Wirtschafts- und Sozialstrukturen hat OWL eine hohe Ausstrahlungskraft, weit über die Landesgrenzen hinaus. Die Region liegt im deutschen und europäischen Raum zentral und verkehrsgünstig. Rund 150.000 Unternehmen mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. 60 Milliarden Euro beschäftigen etwa eine Million Menschen. Regionale Verbundenheit gepaart mit Weltoffenheit macht OWL zum Stammsitz für viele kleine, mittelständische und Großunternehmen in Familienhand, darunter weltbekannte Marken, wie Bertelsmann, Miele, Goldbeck oder Oetker. Zahlreiche Mittelständler in OWL gehören als Weltmarktführer zu den „hidden champions“ und international bekannten Markenfirmen. Prägende Kennzeichen der regionalen Wirtschaft aber sind der Mittelstand und ein ausgewogener Branchenmix mit Schwerpunkten im verarbeitenden Gewerbe und einem der stärksten Hightech-Standorte in Europa. Darin liegt u.a. begründet, dass es in OWL keine großflächige Industriebranche gibt und mehr als 99 Prozent aller Unternehmen weniger als 100 Beschäftigte haben. Die in der Mehrzahl familiär geführten und mittelständisch geprägten Unternehmen in OWL denken daher nicht in Quartalen, sondern in Generationen.

Die Unterzeichner betrachten mit Sorge, dass im neuen LEP-E NRW die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen nicht angemessen, sondern eher untergeordnet dargestellt werden. Wir betrachten es als selbstverständlich, dass es auch für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW ein herausragendes Ziel bleiben muss, wirtschaftliche Entwicklung und die davon abhängige Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu fördern und die dazu notwendigen Flächen in den Kommunen bereit zu stellen. Derweil begrüßen wir, dass die beschriebene absehbare Bevölkerungsentwicklung im Zuge des demografischen Wandels als Basis in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und somit Einfluss auf die künftigen Planungen haben wird.

Die Unterzeichner halten es für erforderlich, dass in den Zielen und Grundsätzen des neuen LEP NRW deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen muss, dass auch im ländlichen Bereich angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Das bedeutet, dass in kleineren Gemeinden und kleineren Ortsteilen der Regionalplanung genügend Spielraum verbleiben muss, unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten den Siedlungsraum zu erweitern und

eine bedarfsgerechte Infrastruktur vorzuhalten. Einem Mittelständler in Ostwestfalen-Lippe, der sein Unternehmen ausweiten und neue Arbeitsplätze schaffen will, wird man nicht darauf verweisen können, dass es im Ruhrgebiet oder am Rhein Brachflächen zuhauf gibt.

Ostwestfalen-Lippe stellt mit rund 2,07 Millionen Einwohnern etwa 11 % der Landesbevölkerung, umschließt aber eine Fläche von rund einem Fünftel der Fläche Nordrhein-Westfalens. Ostwestfalen-Lippe weist damit die geringste Bevölkerungsdichte im Vergleich zu den übrigen Regierungsbezirken in NRW auf, hat aber eine annähernd doppelt so hohe Bevölkerungsdichte im Vergleich zum angrenzenden Niedersachsen. Wir sind eine polyzentrische Region mit den Oberzentren Bielefeld und Paderborn, 29 Mittelzentren und zahlreichen kleineren Städten und Gemeinden. Neben stark verdichteten Gebieten wie dem Städteband Gütersloh, Bielefeld, Herford, Minden entlang der A2 und der „Küchenmeile A 30“ finden sich im Norden und Süden der Region ausgedehnte ländliche Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte, die neben der ökonomischen Funktion als Natur- und Erholungsraum überragende ökologische Bedeutung für die Region und das Land haben. Die im LEP-E NRW geforderte nachhaltige Raumentwicklung - u.a. durch den erhöhten Freiraumschutz - hat daher in OWL eine lange Tradition. Die Siedlungsraumentwicklung in OWL sowie die Entwicklung der gewerblich-industriellen Bereiche erfolgte in OWL stets bedarfsgerecht, zukunftsorientiert und vorsorgend.

II.

Die Unterzeichner sind der übereinstimmenden Überzeugung, dass die Regelungen im Kapitel VI „Siedlungsraum“ nicht nur die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden, sondern die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und den Gemeinden Sorge zu tragen, berühren und in dieser Form keinen Bestand haben können.

Die Städte und Gemeinden müssen gemäß ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge bedarfsgerechte Flächenausweisungen im Rahmen ihrer Planungshoheit und zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie Ihrer Unternehmen vornehmen können. Auch in Zukunft müssen daher kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume verbleiben. Die Unterzeichner sehen nicht, dass diese Spielräume mit dem (Grund)-Ziel der Landesregierung, bis 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren (Z. 6.1-11), erreichbar sind.

Eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik ist ein entscheidender Standortfaktor – in OWL nachweislich besonders auch beim Blick über die Landesgrenzen zu Niedersachsen und Hessen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft flexible Planungsvorgaben, einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf und eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen brauchen.

Es zeugt von der Problematik des LEP-E NRW, dass bei den von der Landesregierung beteiligten Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden die Ziele und Grundsätze zur flächensparenden Siedlungsraumentwicklung und zum Schutz des Freiraums besondere Aufmerksamkeit und in der Mehrheit keine Akzeptanz finden. Zwar gibt es - auch aus regionaler und

kommunaler Sicht – keinen grundsätzlichen Widerspruch gegen nachvollziehbare Leitvorstellungen des LEP-E NRW und den berechtigten Schutz des Freiraumes. Dennoch dürfen die im LEP-E NRW bislang formulierten Ziele und Grundsätze, die im Ergebnis den Freiraumflächenverbrauch auf ein bedarfsunabhängiges, pauschales Mindestmaß von 5 ha bzw. auf „Null“ reduzieren, nach Überzeugung der Unterzeichner doch in OWL weder kurz-, noch mittel- oder langfristig zum ökonomischen Stillstand führen. Dies wird aber schon bei der materiell-rechtlich formulierten Regelung des (Grund-)Ziels der Fall sein; denn alle anderen Regelungen sind im späteren Vollzug darauf auszurichten.

Auch bei einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme muss der Wirtschaft die Sicherung von Arbeitsplätzen und die vorausschauende, bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Betriebe sowie die Ansiedlung neuer lohn- und arbeitsplatzintensiver Betriebe „unbürokratisch“ ohne zeitraubende verfahrensrechtliche Hürden möglich bleiben. Den unterschiedlichen Bedarfen aufgrund tatsächlicher Nachfrage für Wohnraum und gewerbliche Entwicklung ist unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit stärker Rechnung zu tragen. Zudem muss neu definiert werden, wie die Berechnung der Flächeninanspruchnahme in der Statistik erfolgt. Derzeit werden Parameter zugrunde gelegt, die nach fachlicher Auffassung nicht stimmig sind, weil der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne von versiegeltem Freiraum für Siedlungs- und Verkehrszwecke (sog. Nettofläche) nur bezüglich eines Bruchteils der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen stattfindet. So wird beispielsweise bei der Inanspruchnahme einer Fläche nicht unterschieden, ob diese versiegelt oder als Grün- oder Erholungsfläche gestaltet wird. Es wird bisher auch nicht berücksichtigt, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen teilweise 50% und mehr der Fläche als Grünflächen genutzt werden, u.a. auch, weil Park- und Gartenflächen, Friedhöfe und Sportplätze beim „Flächenverbrauch“ mit eingerechnet werden. Dies gilt im dünner besiedelten OWL selbstverständlich in noch viel höherem Maße als in den Verdichtungsräumen an Rhein und Ruhr. Bei aller Wertschätzung für die interkommunale Zusammenarbeit gehört hierzu auch, dass die Gemeinde entgegen den neuen Zielsetzungen (vgl. z.B. 1.2 10. Spiegelstrich) weiterhin die Bezugsgröße für Gewerbeflächenausweisungen darstellt. Bei einer für eine Gemeinde negativ verlaufenden Entwicklung muss diese die Chance der Gegensteuerung, z.B. durch die Bereitstellung mindestens eines Grundbedarfs für die Siedlungsentwicklung durch die Regionalplanung haben; insoweit kann in diesen Fällen nicht auch noch eine Flächenrücknahme in Betracht kommen.

Dazu gehört dann auch, dass in den Gemeinden keine Anrechnung von betriebsgebundenen Flächen erfolgt. Die Regionalplanung und auch die Gemeinden in OWL haben in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, die erkennbar wachsenden Betriebe zu einer bedarfsgerechten Vorsorgeplanung bei Grundstückskäufen zu bewegen. Diese in OWL bisher geübte und bewährte Praxis mit Blick auf die notwendige wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region auch in Zukunft beizubehalten, ist jedenfalls besser als vorsorgende strategische Regionalplanung im Nachhinein zu „bestrafen“.

Die Unterzeichner halten die Regelungen des LEP-E NRW zum Flächentausch grundsätzlich für sinnvoll. Der Flächentausch sollte aber nicht als unumstößlich zu beachtendes Ziel (Ziel 6.1-2), sondern als sog. Grundsatz festgelegt werden, damit die notwendige Abwägung konkreter örtlicher Belange möglich bleibt.

Aus Sicht der Unterzeichner muss der Regionalplanungsbehörde und den Gemeinden gerade im Sinne einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme eine Abwägungsmöglichkeit bei der Auswahl von Flächen gegeben werden. Wenn aus Gründen des nachgewiesenermaßen steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs neue, noch nicht regional- oder flächenplanerisch ausgewiesene Flächen entwickelt werden müssen, darf die notwendige Umwandlung dieser Flächen im Freiraum zu ASB oder GIB nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die einmal den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entsprechend regionalplanerisch festgestellt wurde und zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, wieder dem Freiraum zugefügt werden muss.

IV.

Der LEP ist kein Instrument zur Festschreibung von Berechnungsmethoden (vgl. Erläuterung 6.2-1), sondern muss sich hier auf die Formulierung von Zielsetzungen beschränken. Die Regionalplanungsbehörden sind mit den Regionalräten in der Lage, diese Steuerung eigenverantwortlich durchzuführen. Eine landeseinheitliche Berechnungsmethode ist nicht erforderlich.

Ziel der Reformen des Landes in den vergangenen Jahren war es gerade, Aufgaben „nach unten“ zu delegieren und die Eigenverantwortung der Regionen zu stärken. So ist unter anderem das Genehmigungsverfahren für die Regionalpläne in ein Anzeigeverfahren umgewandelt worden.

Als regionale Vertreter sind wir der festen Überzeugung, dass unter Beachtung des Gegenstromprinzips Landes- und Regionalplanung die Planungsabsichten der Städte und Gemeinden vor allem unterstützen muss und nicht von oben dirigistisch beeinflussen darf. Das im LEP-E NRW erkennbare „Hineinregieren“ der Landesplanungsbehörde in laufende Verfahren der Regionalplanung (vgl. Erläuterung 6.1-11 3. Abs. LEP-E) ist nach unserer übereinstimmenden Überzeugung schon dem Grunde nach mit dem derzeit geltenden Anzeigeverfahren für Regionalpläne und deren Änderung unvereinbar.

Die einzelnen Regionalplanungsbehörden und die Regionalräte sind sowohl aus ihrem gesetzgeberisch verfolgten Zweck als auch aus ihrem Selbstverständnis heraus gerade deshalb in der Lage, die Regionalplanung in hohem Maße eigenverantwortlich wahrzunehmen, weil hier eine hohe Fachkompetenz verbunden mit der notwendigen Ortskenntnis zusammen trifft, und der aus der kommunalen Familie heraus gebildete Regionalrat zugleich Bindeglied zwischen den Kommunen und dem Land ist.

Die Inhalte und Instrumente einer landesweit gültigen Methode zur Bedarfsentwicklung sind im Übrigen im LEP-E völlig offen und in der fachlich-praktischen Handhabung nicht erprobt.

Eine landesweit gültige Methode zur Bedarfsentwicklung ohne Bezug zu regionalen Besonderheiten wird unter diesen Voraussetzungen der notwendigen Entwicklung in OWL nicht gerecht werden. Jede Region hat unterschiedliche Rahmenbedingungen. Deshalb lehnen wir eine landeseinheitliche Berechnungsmethode ab. Die Unterzeichner sind der übereinstimmenden Überzeugung, dass es für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung OWL auch in Zukunft keine zentral-dirigistischen, sondern flexible Planungsvorgaben braucht, die eine bedarfsgerechte, gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen sichert und ermöglicht.

V.

Aus Sicht der Unterzeichner muss die erwartete Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit führen. Wir setzen uns dafür ein, dass für regionale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen in den Kreisen Gütersloh, Herford und Paderborn im neuen LEP Anreize geschaffen werden, indem u.a. die Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz neutral bleibt und die Überführung in den Freiraum den Kommunen, die gemeinschaftlich eine Folgenutzung konzipieren und finanzieren, „gutgeschrieben“ wird.

Für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollten auch die Konversionsflächen im Freiraum in Betracht kommen. Hier dürfen keine planerischen Hürden aufgebaut werden, wenn insbesondere unter Wirtschaftlichkeitserwägungen die vorhandene Infrastruktur (Gebäude, Leitungen, Straßen, Plätze) aufgegebener militärischer Einrichtungen sinnvollerweise eine entsprechende Nachfolgenutzung erhält (vgl. Grundsatz 6.3-5). Auch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen nicht uneingeschränkt möglich ist.

Aktuell zeigt sich beispielsweise anhand des Konversionsprozesses für den Militärflughafen Gütersloh, dass eine bedarfsgerechte gewerblich-industrielle Nachnutzung Grenzen unterliegt und wirtschaftlich schwierig ist. Aus Sicht der Unterzeichner ist daher insbesondere eine regionale Abstimmung zur Folgenutzung dieser demnächst zur Verfügung stehenden Konversionsflächen sinnvoll. Eine interkommunal unter den Kommunen im Kreis Gütersloh und dem Oberzentrum Bielefeld abgestimmte gewerbliche Nachfolgenutzung könnte durch die Landesplanung zum Beispiel dahingehend „belohnt“ werden, dass aufgrund einer reduzierten Inanspruchnahme der Konversionsflächen zugunsten des Naturschutzes regional abgestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an anderer Stelle im Kreis Gütersloh oder in Bielefeld realisiert werden können.

Gleiches gilt für die Folgenutzung der bisher militärisch genutzten Flächen in Paderborn und Herford. Auch dort dürfen Konversionsflächen und reine Rechengrößen nicht dazu führen,

dass Entwicklungsperspektiven eingeschränkt werden und zu Nachteilen in benachbarten Bereichen führen. Vielmehr sollten innovative Ideen interkommunaler Zusammenarbeit bei der Folgenutzung militärischer Konversionsflächen in OWL durch bestehende und auch bisher noch nicht genutzte Instrumente der Regionalplanung unter Geltung des neuen LEP NRW unterstützt und gefördert werden können"

VI.

Die in Folge der Ziele und Grundsätze im Rahmen der erweiterten Festlegungen für die allgemeine Siedlungsentwicklung auf Eigenentwicklung beschränkte Entwicklung untergeordneter Ortsteile darf nach unserer Auffassung nicht zum „Ortsteilsterben“ in OWL führen. Ausnahmeregelungen für im Grundsatz lebensfähige Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern müssen auch über die im LEP-E genannten Ausnahmen für große, dünnbesiedelte Flächengemeinden möglich bleiben.

Ansonsten steht zu befürchten, dass die Entwicklung untergeordneter Ortsteile in den ländlich geprägten Kommunen in OWL auf extrem folgenschwere Art gelöst wird, wenn, wie absehbar, in deren Infrastruktur künftig nicht mehr investiert wird. Für die sich dadurch abzeichnende Entwicklung in den untergeordneten Ortsteilen durch Wegzug und Leerstände ist eine Lösung weder unter städtebaulichen noch landesplanerischen Gesichtspunkten erkennbar.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen zum Kapitel VI „Siedlungsraum“ bitten die Unterzeichner abschließend darum, die Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung insgesamt grundlegend zu überprüfen und zu überarbeiten, damit den Städten und Gemeinden nicht in der Verfassung garantierte Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden.

VII.

Der Grundsatz „Europäische Metropolregion NRW“ darf nicht nur ein Lippenbekenntnis sein. Die Unterzeichner nehmen seit Jahren mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Gleichwertigkeit der einzelnen Landesteile innerhalb der europäischen Metropolregion NRW durch eine Priorisierung auf große Infrastrukturprojekte in den Rhein-Ruhr-Metropolen zu Lasten der anderen Regionen beeinträchtigt wird. Mit der im LEP-E NRW greifbaren einseitigen Fokussierung auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den westlichen Nachbarländern NRWs muss befürchtet werden, dass sich diese Tendenzen noch verstärken.

Als regionale Vertreter aus OWL weisen wir mit allem Nachdruck darauf hin, dass NRW ebenfalls eine östliche Grenze und OWL eine wesentliche Transfer- und Ausstrahlungsfunktion in die östlich von NRW gelegenen Bundesländer und Staaten der EU hat, die auch in Zukunft nur durch eine bedarfsgerechte und angemessene Entwicklung von OWL gesichert werden kann.

Wer den LEP-E NRW aufmerksam liest, hat den Eindruck, NRW habe nur westliche Nachbarn. Die Abschaffung der Bezirksregierungen in Niedersachsen hat der Region OWL spürbar zum Nachteil gereicht. Seit Auflösung der Mittelinstanz in Niedersachsen ergibt sich für die Regionalplanung in OWL das Problem, dass dort die Kreise als Träger der Regionalplanung eine nicht abgestimmte Raumplanung betreiben. Für OWL bedeutet dies oft den Verlust von Betrieben mit einer hohen Zahl von Arbeitsplätzen, indem besonders erfolgreiche und daher expandierende Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihren Standort wenige Kilometer hinter die Landesgrenze verlagern, weil dort weniger Beschränkungen bei der Flächenweisung bestehen.

Diese Entwicklung würde noch verschärft werden, wenn zukünftig einer flexiblen Regionalplanung in den Ländern Niedersachsen und Hessen mit entsprechenden Spielräumen eine dann noch weiter „zurückgefahrenere“ Regionalplanung mit straffen Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung gegenüber stünde.

VII.

Die Unterzeichner unterstützen ausdrücklich das Ziel der Stärkung von Zentren und Oberzentren. Die Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit und die Sicherung leistungsstarker Kommunen sind dabei für uns wesentliche Kriterien regionaler Planung und Steuerung.

Im Regierungsbezirk Detmold gibt es 54 Kommunen unter 30.000 Einwohnern. Wir stellen fest, dass gerade in diesen Kommunen die infrastrukturelle Ausblutung als Folge der anhaltenden Finanzschwäche der Kommunen und des demografischen Wandels ungebremst fortschreitet. Auch in OWL stellt daher die bandartige Struktur mit der Vielzahl und räumlichen Dichte von Mittelzentren um das Oberzentrum Bielefeld eine besondere Herausforderung dar, der unserer Ansicht nach kurz- und mittelfristig weniger mit Wettbewerb als mit einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit begegnet werden kann. Wir werden daher jeden Ansatz unterstützen, der mit Mitteln der Raumordnung, des Städtebaus und der Landesplanung diese interkommunale Zusammenarbeit fördert, sichert und unterstützt.

IX.

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist für die südöstlichen Landesteile der Regierungsbezirke Detmold und Arnshagen ebenso „landesbedeutsam“ wie die Flughäfen Köln, Düsseldorf und Münster für die übrigen Regionen. Für die im LEP-E NRW vorgenommene Einstufung des Flughafens Paderborn als (nur) „regionalbedeutsam“ gibt es für uns keine nachvollziehbare fachliche Grundlage.

Wir sind der Auffassung, dass die fachlich nicht begründete Einstufung insoweit keine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Status quo bedeutet und die bisher bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens im Hinblick auf einen bedarfsgerechten Ausbau, die Schienenanbindung und die Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe nicht beein-

trächtigen darf. Soweit das Abstimmungsgebot mit den landesbedeutsamen Flughäfen letztlich nur die Bestandssicherung des Flughafens gewährleistet, aber keine tragfähige Zukunftsentwicklung mehr zulässt, ist sie im Entwurf des LEP NRW zu streichen. Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist integraler Bestandteil der Hochtechnologie- und Forschungsregion Ostwestfalen-Lippe und für die Entwicklung des Spitzenclusters it's OWL von herausragender Bedeutung. Die Schienenanbindung an den Flughafen muss eine hohe Priorität und weiterhin eine Perspektive bekommen. Die Sicherung und Steigerung der bisher guten Erreichbarkeit der „landesbedeutsamen“ Flughäfen durch Ausbau der vorhandenen Flughafenverbindungen und stärkere Verknüpfung mit leistungsfähigen Verkehrsträgern (Schiene und Straße) darf nicht dazu führen, dass die für die Sicherung und die Entwicklung des Flughafens Paderborn notwendige Schienenanbindung unterbleibt oder in der Priorität gegenüber den landesbedeutsamen Flughäfen herabgestuft wird. Vielmehr ist dieses Ziel im LEP-E NRW auch für den „regionalbedeutsamen“ Flughafen Paderborn/Lippstadt festzulegen.

Die Unterzeichner begrüßen hingegen ausdrücklich das Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen, zumal hier – anders als im Fall des Flughafens Paderborn/Lippstadt – der Hafen Minden richtigerweise als landesbedeutsam eingestuft wird. Um die Straße künftig stärker vom Transportverkehr zu entlasten, sind der Umschlagplatz und der Verkehrsträger Wasser zu fördern und weiter auszubauen und die Ansiedelung hafenauffinen Gewerbes durch entsprechende Flächenbereitstellung zu ermöglichen.

X.

Die Unterzeichner unterstützen ausdrücklich die Ziele und Grundsätze einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Energieversorgung. Dies begründet aber nach unserer Ansicht auch eine besondere Verantwortung des Landes für eine Balance aus wirtschaftlichem Wachstum, sozialer Entwicklung und Schutz von Umwelt und Mensch.

Im Kapitel IV „Klimaschutz“ wird „Klimaschutzkonzepten“ grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung zugemessen, ohne Rücksicht auf deren Qualität und Inhalt. Der Bezug auf den Klimaschutzplan des Landes NRW, der bisher noch nicht beschlossen wurde, ist rechtlich problematisch. Das Ziel 4-3 gibt der Regionalplanung die Umsetzung der bisher noch nicht bekannten Festlegungen des Klimaschutzplans NRW verpflichtend vor, ohne sie vorher mit den weiteren Anforderungen und Ansprüchen an die Raumnutzung abgewogen zu haben. Umweltschutzziele dürfen keinesfalls isoliert betrachtet und in der Konsequenz bei den raumbedeutsamen Planungen vorrangig anderen, ebenso wichtigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen ohne Abwägung voran gestellt werden. Wesensmerkmal der Landesplanung ist die zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Demgegenüber handelt es sich beim Klimaschutzplan um einen Fachbeitrag, der im LEP Gegenstand des fachübergreifenden Abwägungsprozesses sein sollte. Die Aufnahme dieses Ziel und die pauschale Einbeziehung von Maßnahmen des Klimaschutzplanes kehrt das Verhältnis von Fachplanung und Raumplanung um. Landespla-

nung stünde künftig unter dem Primat des Klimaschutzes. Zielkonflikte aufgrund des Abwägungsmangels und widersprüchliche Planaussagen wären die unvermeidbare Folge.

Für die Unterzeichner ist auch weiterhin unklar, welche Bedeutung den Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Regionalplanung zukommen soll. Wir halten „regionale Klimaschutzpläne“ neben den bestehenden Regionalplänen nach wie vor für wenig zielführend. Wichtiger als jeder Klimaschutzplan ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erzeugung erneuerbarer Energien unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation. Diese Arbeit muss vorwiegend auf der kommunalen Ebene geleistet werden.

XI.

Die Unterzeichner halten die im Kapitel X „Energieversorgung“ im Ziel 10.2-2 festgelegten Mindestflächen für Windvorranggebiete in den Regierungsbezirken für rechtlich bedenklich und bezogen auf den Regierungsbezirk Detmold für unangemessen.

Auf der Grundlage des bisher geltenden LEP NRW (1995) konnten in den Regionalplänen Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung textlich und/oder zeichnerisch festgelegt werden. Für den Regierungsbezirk Detmold existiert bereits seit 2000 ein solcher Regionalplan „Nutzung der Windenergie“ als sachlicher Teilplan mit entsprechenden Zielvorgaben für Flächenausweisung in den kommunalen Bauleitplänen.

Das nunmehr im LEP-E NRW geforderte Flächenziel von 2% für OWL bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, für OWL mehr als 10.500 ha, ist nach Ansicht der Unterzeichner angesichts der aktuellen Nutzung von 4.670 ha für Windenergie erheblich zu ambitioniert. Zum Stichtag 01.01.2013 wurden in OWL 789 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von 782 Megawatt (MW) betrieben. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt damit der (kleinste) Regierungsbezirk Detmold ca. 27 % aller WEA in NRW und 24 % der in NRW installierten Gesamtleistung.

Schwerpunkt der Windenergienutzung ist der südliche Teil des Regierungsbezirks mit den Kreisen Paderborn und Höxter, die gemeinsam etwa 2/3 aller WEA im Regierungsbezirk stellen. Aktuell haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= 96 %) 156 Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie und damit rd. 0,7 % der Gesamtfläche im Bezirk bauleitplanerisch ausgewiesen. Mit dieser fast 100%igen Abdeckung bei der Vorrangflächenausweisung auf kommunaler Ebene liegt OWL im nordrhein-westfälischen Spitzenfeld.

Vor dem Hintergrund des bundes- und landesweit beabsichtigten Ausbaus der Windenergienutzung planen aktuell ca. 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk Detmold in einer „zweiten Welle“ eine Überarbeitung ihrer Flächennutzungspläne in Bezug auf die Ausweisung von Windkonzentrationsflächen. Eine Verdoppelung der Konzentrationsfläche für WEA auf dann 1,4 % der Gesamtfläche ist denkbar.

Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass innerhalb des Zeitraums eines für die Umsetzung der quotalen Flächenvorgaben des LEP-E NRW dafür neu aufzustellenden Regionalplanes den Städten und Gemeinden über die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA fachlich und planerisch extrem anspruchsvolle und finanziell sehr aufwändige „dritte Welle“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA zugemutet werden kann.

Im Vordergrund der landesplanerischen Vorgaben steht aber unserer Ansicht nach nicht das Flächenziel, sondern die Erhöhung des Anteils der Windkraftnutzung an der Stromerzeugung insgesamt. Es ist fatal, die Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung an der Stromerzeugung 1:1 in ein Flächenziel umzusetzen, ohne die technologische Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung, die finanziellen Rahmenbedingungen und den Stand der tatsächlichen Windkraftnutzung mit in den Blick zu nehmen. Die mit der quotalen Flächenvorgabe von 2 % zu erwartende Konzentration der Vorrangflächenausweisung auf den Raum Höxter/Paderborn – andere Flächen in OWL stehen vorrangig kaum zur Verfügung – lassen in hohem Maße Nutzungskonkurrenzen zu Naturschutz, Erholung und Landschaftsbild befürchten.

Die pauschalen Flächenvorgaben sind zudem mit den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes nicht vereinbar, soweit sie auf nicht vollständig abschließenden Abwägungen beruhen. Bekanntlich sind im Rahmen der landesweiten Potentialstudie Windenergie – LANUV Fachbericht 40 - eine Reihe von relevanten Kriterien nicht geprüft worden. Gerade für einen LEP, der auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes im Blick haben muss, mangelt es bei der pauschalen Flächenvorgabe insbesondere an einer Bewertung der Standorte in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit Blick auf eine bezahlbare Energieversorgung für Verbraucher und Wirtschaft kann eine flächige Mengenvorgabe über Standorte nicht dafür garantieren, dass die finanziellen Folgen im Netzausbau (Nieder- und Mittelspannungsnetze), die vom Verbraucher zu tragen sind, angemessen gewichtet werden. Diese abschließende Abwägung kann für die einzelne Fläche nur auf der kommunalen Ebene getroffen werden.

Detmold, den 24. Februar 2014



(Stücke)

Der Vorsitzende des Regionalrates



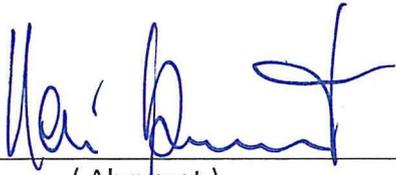
(Helling)

Der Vorsitzende der Fraktion der CDU



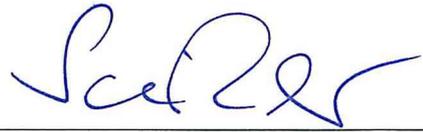
(Brinkmann)

Der stv. Vorsitzende der
Fraktion der SPD



(Abrußat)

Der Vorsitzende der Fraktion der FDP



(Sieker)

FW Freie Wähler NRW



(Clausen)

Der Oberbürgermeister der
Stadt Bielefeld



(Adenauer)

Der Landrat des Kreises Gütersloh



(Schumacher)

Kreisdirektor für den
Landrat des Kreises Höxter



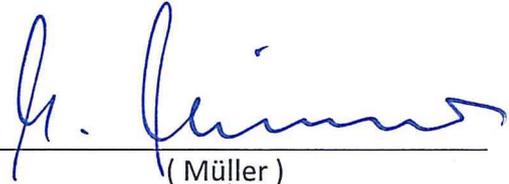
(Heuwinkel)

Der Landrat des Kreises Lippe



(Dr. Niermann)

Der Landrat des
Kreises Minden-Lübbecke



(Müller)

Der Landrat des Kreises Paderborn



(Goldbeck)

Präsident

Für die Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld



(Niehoff)

Hauptgeschäftsführer

Für die Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld



(Hasse)

Präsident

Für die Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold



(Martens)

Hauptgeschäftsführer

Für die Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold



(Heesing)
Hauptgeschäftsführer
Für die Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld



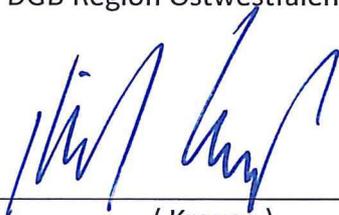
(Staude)
2. Landesvorsitzender
DBB Deutscher Beamtenbund NRW



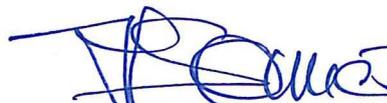
(Bartols)
Regiongeschäftsführerin
DGB Region Ostwestfalen-Lippe

(Troja)

Abgeordneter des Kreises Paderborn
für den Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



(Krause)
Für die Sportverbände und
Sportverbände in OWL



(Sommer)
Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung
OstWestfalenLippe GmbH



(Galperin)
Hauptgeschäftsführer
Für den AGV Arbeitgeberverband
Lippe e. V.



(Kunz)
Hauptgeschäftsführer
Für den Handelsverband
Ostwestfalen-Lippe e. V.



(Roefs)
Fraktionsvorsitzender
der CDU-Kreistagsfraktion Herford

Regionalrat Detmold

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

Fraktion der FDP/FW

Landrat des Kreises Gütersloh

Landrat des Kreises Höxter

Landrat des Kreises Lippe

Landrat des Kreises Minden-Lübbecke

Landrat des Kreises Paderborn

Landrat des Kreises Herford

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen
zu Bielefeld

Industrie- und Handelskammer Lippe zu
Detmold

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe
zu Bielefeld

DBB Deutscher Beamtenbund NRW

DGB Region Ostwestfalen-Lippe

Sportverbände/Sportverbände in OWL

OstWestfalenLippe GmbH

AGV Arbeitgeberverband Lippe e. V.

Handelsverband Ostwestfalen Lippe e.V.

„Verbindungsstelle unternehmer nrw“ beim
AGV Arbeitgeberverband Lippe e.V.

„Detmolder Erklärung II“

zum zweiten Entwurf

eines neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-E)

Die Landesregierung hat den Regionalrat sowie die Kreise, Städte und Gemeinden sowie die sonstigen öffentlichen Stellen im Regierungsbezirk Detmold in einem zweiten Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG zu Stellungnahmen bis zum 15.01.2016 aufgefordert.

Die Region Ostwestfalen kommt dieser Aufforderung mit der vorliegenden zweiten „Detmolder Erklärung“ fristgemäß nach. Wir hören jedoch aus nahezu allen beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften die Bitte, wegen der aktuellen Herausforderungen mit den unserer Region vom Land zugewiesenen schutz- und asylsuchenden Flüchtlingen, uns bei der Landesregierung für eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um **drei Monate** einzusetzen. Die Beteiligten aus der Region wollen und werden zu Themen detailliert Stellung nehmen; denn die zum ersten Entwurf vorgetragenen Bedenken sind noch nicht ausgeräumt.

Wir bitten daher, die Stellungnahmefrist für die beteiligten Kommunen auf den **15. April 2016** zu verlängern.

Die Region OstwestfalenLippe begrüßt, dass die Landesregierung bei der Überarbeitung des LEP Entwurfs (LEP-E - zweite Fassung) vom 22.09.2015 in weiten Teilen der Stellungnahme der Region in der Detmolder Erklärung vom 24.02.2014 gefolgt ist und vor allem Ziele gestrichen hat bzw. sie nunmehr als Grundsätze behandelt.

Soweit der Stellungnahme der Region zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes im zweiten Entwurf nicht gefolgt wird, hält die Region ihre Bedenken und Anregungen insgesamt aufrecht.

Sie sieht deshalb noch erheblichen Änderungsbedarf und betrachtet mit großer Sorge den erkennbaren Versuch der Landesregierung im zweiten Entwurfs des Landesentwicklungsplanes, die Änderungen, die auf die vorgetragenen Bedenken und Anregungen gegen die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung (Kapitel 6. Siedlungsraum) und zum Schutz des Freiraums (Kapitel 7. Freiraum) im ersten Entwurf zurückgehen, nunmehr in einem Übermaß an Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen, zu kompensieren, die teilweise Erlasscharakter haben.

Damit erreicht der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes nicht nur in den Kapiteln 6. und 7. einen Umfang und eine Detailtiefe, die einerseits überflüssig ist und andererseits die nachfolgenden Planungsebenen in ihren Entwicklungsüberlegungen und Abwägungsprozessen unangemessen einschränkt. In Teilen gleichen die in erheblichem Maß ausgeweiteten Erläuterungen lehrbuchhaften Ausführungen oder entarten zu unverständlichen Satzgebilden (vgl. Erläuterungen zu Kap. 6, S. 42-45) oder ergehen sich in überflüssigen Wiederholungen raumordnungsgesetzlicher oder fachgesetzlicher Vorgaben. Deren Anwendung darf durch nachfolgende Planungsebenen grundsätzlich vorausgesetzt werden. Die insoweit redundanten Erläuterungen scheinen demzufolge allein den einzelnen, verbindlichen oder zu berücksichtigenden Festlegungen zur begrenzten Siedlungsentwicklung und zur Einschränkung der Freirauminanspruchnahme als Rechtfertigung zu dienen. Überdies sind die Erläuterungen für die Regionalplanungsbehörden verbindlich; sie haben in dieser detaillierten Form Erlasscharakter und schränken insoweit den politischen Entscheidungsprozess auf der Regionalebene ein. Dies konterkariert die von der Landesregierung beabsichtigten Stärkung regionaler und lokaler Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Planungsebenen und widerspricht den damit verbundenen Deregulierungsbestrebungen.

Die Region begrüßt im Besonderen, dass im gesamten Land vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen aufgegriffen und weiter entwickelt werden sollen. Wichtig ist allerdings, bei diesen Gedanken alle „Landesteile mitzunehmen“. Die im Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen getroffene Festlegung, aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen, insbesondere in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland, besonders zu unterstützen, und die daraus abgeleitete Absicht der Landesregierung, Schwerpunkte zu setzen und bestimmte Kooperationen und Funktionen zu bevorzugen (vgl. Erläuterungen zu 5-2 S. 38), widerspricht der zentralen Leitvorstellung von Bund und Ländern, in allen Teilräumen „gleichwer-

tige Lebensverhältnisse“ zu schaffen und zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Verantwortung „für die Fläche“ ist ein Kernelement des Sozialstaates (Art. 20 GG) und daher auch von der Landesregierung zu beachten.

In der raumordnerischen Kategorisierung wird OWL oft als „ländlicher Raum“ bezeichnet. Diese Kategorisierung wird der realen Situation und der Bedeutung der Regionen als Wirtschaftsräume nicht gerecht. OWL ist ein Lebens- und Wirtschaftsraum, der – aus teilweise stark – verdichteten Teilräumen besteht. Er befindet sich in einem überregionalen und internationalen Standortwettbewerb mit anderen Regionen. Vor allem mittelständische und inhabergeführte Unternehmen, die – nicht selten als Weltmarktführer – eine starke Bindung an Standort und Region haben, bilden hier das Rückgrat der Wirtschaft und haben einen hohen Anteil an der regionalen Wertschöpfung und auch insgesamt für das Land NRW.

Es ist im Gesamtinteresse und Aufgabe des Landes, (auch) in unserer Region die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und die freien Berufe zu fördern (Art. 28 S. 1 Verf.). Eine einseitige Bevorzugung bestimmter Landesteile und Regionen verstößt gegen dieses verfassungsrechtliche Gebot und verhindert „gleichwertige Lebensverhältnisse“ in allen Teilräumen des Landes, wodurch die Regionen außerhalb der beiden Metropolregionen an Rhein und Ruhr, Gefahr laufen, über Kurz oder Lang an Attraktivität und damit an Menschen und Arbeitskräften (weiter) zu verlieren. Den Fokus „bevorzugt“ auf die Verdichtungsräume, zentrale Infrastruktur und Wirtschaftskraft an Rhein und Ruhr zu richten, wird den landschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten unserer Region und ihrer Bedeutung für die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz NRW nicht gerecht. Die strukturellen und sozialen Probleme des Ruhrgebietes lassen sich nicht allein mit einem „goldenen Käfig“ für das Ruhrgebiet lösen, sondern nur durch ein insgesamt wirtschaftlich starkes und auf die Kraft der Regionen bauendes Nordrhein-Westfalen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 ROG).

Es ist daher richtig und konsequent, den Metropolraum auf das gesamte Land auszuweiten. Dabei müssen auch regional institutionelle und administrative Antworten gefunden werden, die den neuen globalen Handlungsräumen und Abhängigkeiten von Politik und Wirtschaft gerecht werden. Zugleich verlangen die Menschen nach bürgernahen, effizienten, flexiblen und finanzstarken Strukturen in ihrer Region, die ihnen Arbeit und Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben gewährleisten. In OWL ist die Identifikation als Region langsam aber kontinuierlich gewachsen. Seit der Zukunftsinitiative der Landesregierung Ende der 80er Jahre gilt OWL als Vorreiter der Regionalentwicklung in NRW. Seither wurde die regionale Zusammenarbeit in Netzwerken und vor allem über die OWL GmbH beständig gepflegt, forciert und ausgebaut.

Schon nach Vorlage des ersten Entwurfs des Landesentwicklungsplanes hat die Region OWL die Initiative ergriffen, noch mehr als bisher interkommunal und regional zusammen zu arbeiten, um die hohe Wirtschaftskraft der Region noch stärker zum Tragen kommen zu lassen und mit Blick auf die Zukunft nicht nur

zu sichern, sondern als aktive Wachstumsregion zu steigern. Hiervon profitiert das Land in hohem Maße.

Inzwischen ist die Arbeit zu einer forcierten, stärkeren regionalen Zusammenarbeit konkret aufgenommen worden. Auf Initiative des Regionalrates Detmold ist, angestoßen und befruchtet durch das am 28.01.2015 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), dass begrüßenswerterweise regionale Kooperationen und interkommunale Zusammenarbeit stärker fördert als bisher, eine Kommission zur regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit unter Hinzuziehung der regional relevanten Akteure (Vertreter der Landräte, der Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe, der OWL GmbH und der Gewerkschaften sowie Vertreter aus den Fraktionen des Regionalrates) gebildet worden. Die konstituierende Sitzung hat am 7. Oktober 2015 stattgefunden. Ergebnisse, mit dem Ziel einer organisatorisch, finanziell und inhaltlich gestärkten regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit, werden spätestens Ende 2016 für OWL vorliegen.

Die Region begrüßt, dass gleichzeitig - ergänzend zu der forcierten regionalen Kooperation in OWL - auch der Zusammenhalt zwischen den Regionen außerhalb der Metropolen an Rhein und Ruhr wächst. Auf Initiative der westfälischen Regionalräte bildet eine erste gemeinsame Sitzung der drei Regionalräte am 11.03.2016 in Münster den Beginn stärker abgestimmten Zusammenarbeit in Westfalen. Hier wird festgelegt werden, wie ein engeres Miteinander ergänzend zu der eigenständigen Regionalentwicklung in OWL und der Entwicklung in den anderen westfälischen Teilräumen (Münsterland und Südwestfalen) außerhalb des Ruhrgebietes im Einzelnen gestaltet werden kann.

Die Region OWL fordert daher, dass ausgehend von diesem Entwicklungsstand der Grundsatz 5-2 in den Absätzen 2 und 3 folgende Formulierung erhält:

Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, zum Teil grenzübergreifenden und Landesgrenzen überschreitenden Kooperationen aufgegriffen und (weiter-) entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen in allen Landesteilen besonders unterstützen.

Kooperation und funktionale Arbeitsteilung – in einigen Regionen zum Teil seit Jahrzehnten erprobt und bewährt – sollen in allen Landesteilen für den Metropolraum Nordrhein-Westfalen fruchtbar gemacht, entwickelt und gefördert werden, um landesweit Synergien auszu-schöpfen.

Diesem Grundsatz sind auch die Erläuterungen zu 5-2 auf Seite 38 des LEP-E entsprechend § 2 Abs. 2 ROG („gleichwertige Lebensverhältnisse“ und Art. 28 der Landesverfassung (s.o.) anzupassen.

Die darüber hinaus in dem bisherigen **Grundsatz 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit** zum Ausdruck kommende einseitige

Betrachtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den westlichen Nachbarn Niederlande und Belgien wird der Bedeutung der Landesgrenzen überschreitenden Kooperation einzelner Landesteile mit benachbarten Bundesländern nicht gerecht. Darauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes deutlich hingewiesen. Es irritiert, das an keiner Stelle des neuen Entwurfs der Bedeutung der Landesgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit gedacht wird. Deshalb fordert die auf Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit angewiesene Region OstWestfalenLippe folgende Formulierung des Grundsatzes 5-3:

5-3 Grundsatz grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit

Durch grenzübergreifende, transnationale und Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung im Bundesgebiet und in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen sowie in den Räumen zu angrenzenden Bundesländern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden.

Die Erläuterungen zu dem Grundsatz 5-3 sind entsprechend anzupassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Region OWL mit ihren Grenzen zu den Bundesländern Niedersachsen und Hessen wesentliche Transfer- und Ausstrahlungsfunktion in die östlich von NRW gelegenen Bundesländer und Staaten der EU und damit sowohl für die Raumentwicklung im Bundesgebiet als auch in Europa hat.

Über diese für die Region OWL besonders wichtigen Punkte hinaus gibt es weiteren Änderungsbedarf.

Siedlungsraum (Abschnitt 6)

Unsere bereits mit der ersten „Detmolder Erklärung“ vorgetragenen Bedenken, dass aufgrund restriktiver Regelungen kaum noch Gewerbeflächen ausgewiesen werden können und eine notwendige, bedarfsgerechte, zukunftsichernde wirtschaftliche Entwicklung in der Region in Frage gestellt wird, bleiben letztlich bestehen.

Ein Großteil von Zielen ist - was wir ausdrücklich begrüßen - in Grundsätze umformuliert worden, doch kehrt sich, wie bereits eingangs ausgeführt, dieses positive Ergebnis durch ein Geflecht von Erläuterungen in sein Gegenteil um. Insoweit beziehen wir uns an dieser Stelle auf unsere Eingangsbemerkungen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Wir möchten allerdings auch an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass wir angesichts der Tiefe und Detailschärfe der Erläuterungen die zu fordernde Eigenverantwortlichkeit der Regionalplanungsbehörden, mögliche Abwägungsentscheidungen für den Regionalrat vorzubereiten und für den jeweils zugeordneten planerischen Raum voranzubringen, konterkariert sehen.

Die Region OWL erhebt keine Bedenken gegen das grundsätzliche Leitbild einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Diese raumordnungsrechtlich verbindlichen Vorgaben in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen bedürfen jedoch einer Konkretisierung auf regionaler und gemeindlicher Planungsebene. Dort muss letztendlich entschieden werden können, wann die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die derzeitige Entwicklung der Flüchtlingszahlen und die noch nicht im Entferntesten abschätzbaren Folgewirkungen zeigen bereits jetzt, dass nur die regionale und kommunale Ebene in der Lage ist, darauf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibel mit einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu reagieren. Allzu einengende Vorgaben führen in solchen Ausnahmesituationen ansonsten nur dazu, dass die zentralen Vorgaben unter Zeitdruck angepasst werden müssen, was aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Flüchtlingsentwicklung nicht gelingen kann.

Dies vorausgeschickt begrüßen wir, dass das „5-ha-Ziel“ und die Ziele zum Siedlungsraum - entsprechend den formulierten Bedenken in der ersten Beteiligungsrunde - in Teilen die Rechtsqualität von Grundsätzen erhalten haben. Damit findet nun grundsätzlich eine Abwägung aller Belange durch die Regionalplanungsbehörden statt.

In dem Ziel 6.1-1 heißt es nun „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht ..auszurichten“. Die Regelung zur landeseinheitlichen Berechnungsmethode wurde zwar gestrichen (Erl. zu Ziff. 6.1-1 3. Abs.). Faktisch werden aber über Seiten hinweg (Erl. zu Ziff. 6.1-1 ab 6. Abs.) konkrete (z.T. mathematische) Vorgaben bis hin zur Anwendung der Vallee-Methode formuliert, die die Regionalplanungsbehörden in ihren Planungen und Konzepten im Rahmen der Regionalplanung nicht minder einengen wie aufgrund des bisher vorliegenden Entwurfs; denn die Erläuterungen sind - als Weisung - für die Regionalplanungsbehörden bindend. Gerade die Vallee-Methode ist äußerst umstritten. Bereits im Jahr 2012 sollte diese Methode im Erlasswege eingeführt werden. Aufgrund erheblicher Proteste aus dem gesamten Land wurde der Erlassentwurf zurückgenommen.

Eine bedarfsgerechte, flexible regionalplanerische und damit für die Kommunen und die Wirtschaft verlässliche Flächenpolitik ist ein entscheidender Standortfaktor, - in OWL nachweislich besonders auch beim Blick über die Landesgrenzen zu den benachbarten Bundesländern Niedersachsen und Hessen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft flexible Planungsvorgaben, einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf und eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen brauchen.

Fazit:

Der LEP muss sich auf die Formulierung von Zielsetzungen und Grundsätzen beschränken. Die Regelungen in Kap. 6 mögen aus Sicht

des Landes „verhältnismäßig“ sein (vgl. S. 47, 2 Abs.); sie mögen geeignet und erforderlich sein, aber damit sind sie im Sinne der herrschenden Rechtsprechung noch lange nicht angemessen. Der LEP darf nicht mit überzogenen Erläuterungen die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der nachfolgenden Planungsebenen über Gebühr einengen. Die Erläuterungen müssen daher drastisch und zwar sowohl hinsichtlich der redundanten Teile als auch bezüglich der unangemessenen Detailschärfe, und der daraus folgenden überzogenen Einengung der Regionalplanungsbehörden zurückgenommen werden.

Notwendigen Abwägungsentscheidungen stellt sich die Region mit Selbstverständlichkeit und fordert sie ein. Die Regionalplanungsbehörden mit den Regionalräten nehmen für sich die Fachkompetenz und das lokale Wissen in Anspruch, diese Steuerung eigenverantwortlich in der Region durchzuführen. Das hat bisher funktioniert und wird auch in Zukunft gewährleistet.

Die Region OWL ist der übereinstimmenden Überzeugung, dass es für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung in OWL auch in Zukunft keine zentral-dirigistischen, vor allem keine die Regionalplanungsbehörden in hohem Umfang einengenden Regelungen, sondern flexible Planungsvorgaben braucht, die eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sichert und ermöglicht und auch interkommunale Lösungen durch Anreize unterstützt.

Wirtschaftliche Entwicklung lässt sich nicht zentralistisch steuern und berechnen. Vielmehr sieht die Region das regionale Monitoring als einzigen Garant für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Durchsetzung der raumordnungsrechtlichen Ziele und Grundsätze unter angemessener Beachtung der kommunalen Planungshoheit und unter Würdigung der Baufreiheit des Einzelnen nach Art. 14 GG.

Konversionsflächen (Ziel 7.1-7 sowie Ziele 6.1-8, 6.3-3)

Überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen sollen vorrangig für den Naturschutz genutzt werden. Dies wird grundsätzlich mitgetragen; aufgrund regionaler Bezüge und Besonderheiten müssen aber auch andere regionale, insbesondere interkommunale Konzepte **gleichrangig** – im Wege der Abwägung – zum Tragen kommen können.

Für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollten grundsätzlich auch die Konversionsflächen im Freiraum in Betracht kommen. Hier dürfen keine unüberwindbaren planerischen Hürden aufgebaut werden, wenn insbesondere unter Wirtschaftlichkeitserwägungen die vorhandene Infrastruktur (Gebäude, Leitungen, Straßen, Plätze) aufgegebener militärischer Einrichtungen einer entsprechenden Nachfolgenutzung sinnvoll zugeführt werden können.

Aus Sicht der Region muss die erwartete Aufgabe bisher militärisch genutzter Flächen in OWL entsprechend dem Grundsatz 6.3-4 zu mehr interkommunaler Zusammenarbeit führen. Wir setzen uns dafür ein, dass für regionale Konzepte

zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen im neuen LEP Anreize geschaffen werden, durch die eine Revitalisierung dieser Flächen für Siedlungszwecke in der Flächenbilanz keine Nachteile bringt und durch die die Wiedernutzbarmachung als Freiraum bei interkommunaler Zusammenarbeit ggf. an anderer Stelle in der Flächenbilanz honoriert wird.

Der Konversionsprozess für den Militärflughafen Gütersloh zeigt, dass eine bedarfsgerechte gewerblich-industrielle Nachnutzung Grenzen unterliegt und wirtschaftlich schwierig ist. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ohnehin nicht uneingeschränkt möglich ist.

Aus Sicht der Region ist daher insbesondere eine regionale Abstimmung zur Folgenutzung dieser demnächst zur Verfügung stehenden Konversionsflächen unter den Kommunen im Kreis Gütersloh und dem Oberzentrum Bielefeld sinnvoll.

Gleiches gilt für die Folgenutzung der bisher militärisch genutzten Flächen in Paderborn und Herford. Auch dort dürfen Konversionsflächen und reine Rechengrößen nicht dazu führen, dass Entwicklungsperspektiven eingeschränkt werden und zu Nachteilen in benachbarten Bereichen führen. Im Hinblick auf die derzeitig bevorzugte Nutzung der Konversionsflächen für die Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist darauf zu achten, dass insbesondere interkommunale Planungen der Kommunen für eine nachhaltige Nutzung der ehemals militärischen Flächen mittelfristig Raum bleibt.

Fazit:

Die Region OWL hat die interkommunale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Aufgabe einer sinnvollen Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen intensiviert. Damit verbindet sie die Erwartung, dass insbesondere für interkommunale Konzepte zur Folgenutzung bisher militärisch genutzter Flächen Entwicklungen als Siedlungsraum möglich bleiben.

Gebiete für den Schutz der Natur (Ziel 7.2-2)

Die Region OWL erkennt die mit dem Ziel 7.2-2 verfolgte politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und -kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben.

Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhängende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt. Diese Auffassung entspricht den Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1991 und 2005.

Flughäfen (Ziel 8.1-6)

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist für die südöstlichen Landesteile der Regierungsbezirke Detmold und Arnsberg ebenso „landesbedeutsam“ wie die Flughäfen Köln, Düsseldorf und Münster für die übrigen Regionen. Für die im LEP-E NRW vorgenommene Einstufung des Flughafens Paderborn als (nur) „regionalbedeutsam“ gibt es für uns keine nachvollziehbare fachliche Grundlage. Aus diesem Grunde halten wir zunächst eine zielrelevante Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen für nicht geboten, da es weder im strukturpolitischen Interesse des Landes noch der Regionen sein kann, die Entwicklung der als regionalbedeutsam eingestuften Flughäfen einzuschränken oder bereits getätigte Investitionen im Nachhinein in Frage zu stellen.

Die Region ist nach wie vor der Auffassung, dass die fachlich nicht begründete Einstufung insoweit keine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Status quo bedeuten und die bisher bestehenden eigenständigen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens im Hinblick auf einen bedarfsgerechten Ausbau, der Schienenanbindung und die Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe nicht beeinträchtigen darf. Vielmehr ist dieses Ziel im LEP-E NRW auch für den „regionalbedeutsamen“ Flughafen Paderborn/Lippstadt festzulegen.

Das Ziel 8.1-6 sollte daher aus Sicht der Region OWL in den Abs. 2 und 3 zumindest folgende Festlegungen erhalten:

Die landes- und „großen“ regionalbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.

Die Sicherung und Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und des Bundes, die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes unter jeweiliger Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung der übrigen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen im Lande.

Fazit:

Grundsätzliche Unterschiede in der Bedeutung der Flughäfen des Landes werden im Rahmen der Luftverkehrskonzeption des Landes auch ohne besondere Festlegungen im LEP zum Tragen kommen. Die Siche-

rung und Entwicklung einzelner Flughäfen wird insofern immer nur im Einklang mit dieser und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die übrigen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen erfolgen können.

Windenergie (Ziel 10.2-2)

Die Region hält die festgelegten Mindestflächen für Windvorranggebiete in den Regierungsbezirken nach wie vor für rechtlich bedenklich und bezogen auf den Regierungsbezirk Detmold für unangemessen. Die im ursprünglichen Entwurf formulierte Zielaussage für die Bezirke – Planungsgebiet Detmold 10.500 ha - wurde gestrichen, ist aber wortgleich als Grundsatz 10.2-3 festgelegt worden. Insoweit werden die in der Stellungnahme der Region zum ersten Entwurf des LEP nicht nur aufrecht erhalten, sondern erneuert.

Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass innerhalb des Zeitraums eines für die Umsetzung der quotalen Flächenvorgaben des LEP-E NRW dafür neu aufzustellenden Regionalplanes den Städten und Gemeinden über die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) fachlich und planerisch extrem anspruchsvolle und finanziell sehr aufwändige „dritte Welle“ zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA zugemutet werden kann.

Die Erläuterungen geben die Richtung mit dem Flächenziel für die Regionalplanungsbehörden klar vor. So wird in den Erläuterungen 10.2-2 9. Absatz postulativ bestimmt:

... Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und die Kommunen bei der Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung eines Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. ...

Dieser Erläuterung verlangt ausgehend von dem in Ziff. 10.2-3 festgelegten Grundsatz für den Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung von der Bezirksplanungsbehörde und den kommunalen Planungsträgern einen entsprechenden Vollzug, zumal die im Grundsatz angeführten 54.000 ha 1,6 % der Landesfläche ausmachen (S. Erl. Zu 10.2-3 1. Absatz).

Fazit:

Die zahlenmäßigen Vorgaben für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die über die Erläuterungen „faktisch als Vorgaben für die Bezirksplanungsbehörde wirksam werden“, müssen im Umfang der Flächenausweisung auf ein realisierbares Maß zurückgenommen werden. Dabei steht außer Frage, dass OWL eine höchst-

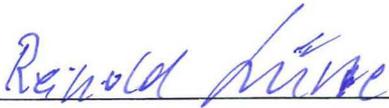
mögliche Ausweisung von Vorranggebieten anstrebt. Die Region hat gerade bei der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen bewiesen, dass sie hier als energieeffiziente Region in NRW seit Jahren ganz oben steht. Es bedarf insofern keiner unrealistischen dirigistischen Vorgaben.

Nachrichtlich:

**Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
1 / Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg**

In der Aufzählung der wertgebenden Elemente und Strukturen fehlt für die Stadt Minden als ehemaliger Sitz der Bezirksregierung (1816 – 1947) der frühere bischöfliche Hof am Großen Domhof als erster Regierungssitz (1816 – 1902) und das neue Regierungsgebäude am Mindener Glacis (1902 – 1947).

Detmold, den 14.12.2015



(Reinold Stücke)

Der Vorsitzende des Regionalrates Detmold



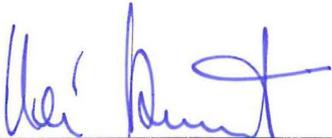
(Detlef Helling)

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion
im Regionalrat Detmold



(Rainer Brinkmann)

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion
im Regionalrat Detmold



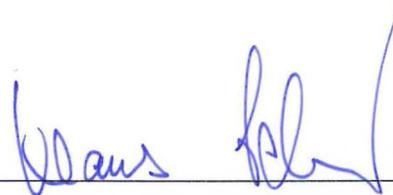
(Kai Abruszat)

Der Vorsitzende der FDP/FW-Fraktion
im Regionalrat Detmold



(Sven-Georg Adenauer)

Der Landrat des Kreises Gütersloh



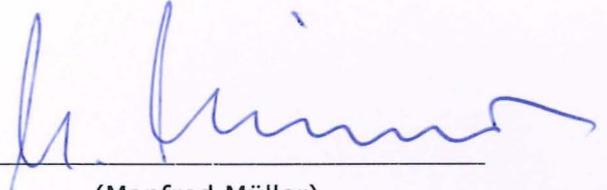
(Klaus Schumacher)

Der Kreisdirektor des Kreises Höxter



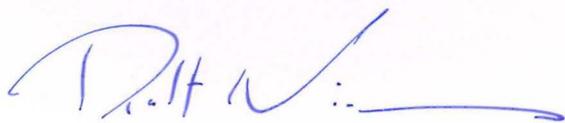
(Dr. Axel Lehmann)

Der Landrat des Kreises Lippe



(Manfred Müller)

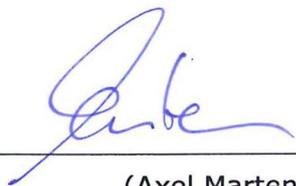
Der Landrat des Kreises Paderborn



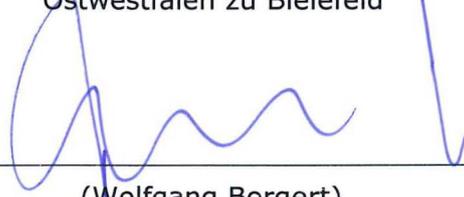
(Dr. Ralf Niermann)
Der Landrat des Kreises
Minden-Lübbecke



(Thomas Niehoff)
Hauptgeschäftsführer
Für die Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld



(Axel Martens)
Hauptgeschäftsführer
Für die Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold



(Wolfgang Borgert)
Stv. Hauptgeschäftsführer
Für die Handwerkskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld



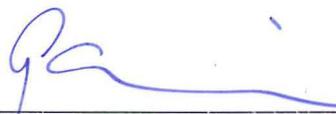
(Roland Staude)
1. Landesvorsitzender
DBB Deutscher Beamtenbund NRW



(Diethelm Krause)
Für die Sportverbände und
Sportverbände in OWL



(Herbert Sommer)
Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung
OstWestfalenLippe GmbH



(Marc-Henning Galperin)
Für den AGV Arbeitgeberverband
Lippe e.V.



(Thomas Kunz)
Hauptgeschäftsführer
Für den Handelsverband
Ostwestfalen-Lippe e.V.



(Astrid Bartols)
Regionsgeschäftsführerin
DGB Region Ostwestfalen-Lippe



(Marc-Henning Galperin)
„Verbindungsstelle unternehmer nrw“
beim AGV Arbeitgeberverband
Lippe e.V.



(Jürgen Müller)
Der Landrat des Kreises Herford